

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
- persönlich -
Präsident des Bundesverfassungsgerichts
als obersten Dienstherrn der Beamten und Angestellten des Gerichts
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ismaning, 06.04.2017

1. **Beschwerde**
Verletzung der §§ 13,14 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht
 2. **Ablehnung des Ersten Senats wegen Besorgnis der Befangenheit**
nach § 19 BVerfGG
- Az **gesetzeswidrig 1 BvR 672/17**

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

1.

hiermit lege ich **Beschwerde** ein gegen die **Verletzung des § 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG** durch Mitarbeiter Ihres Gerichts.

- Am 28.03.2017 habe ich Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.
- In deren Zusammenfassung habe ich darauf verwiesen, dass gemäß §§ 13 und 14 BVerfGG die Zuständigkeit für deren Bearbeitung beim Zweiten Senat liegt.
- Am 04.04.2017 teilt nun Amtsinspektor Kehrwecker aus der Geschäftsstelle des Ersten Senats mit, dass meine Verfassungsbeschwerde unter Missachtung von §§ 13,14 BVerfGG dem Ersten Senat unter dem Az 1 BvR 672/17 zugeordnet wurde.
- Hintergrund: die in meiner Verfassungsbeschwerde gerügten Missachtungen meiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte durch die Gesetzliche Krankenkasse und die Sozialgerichtsbarkeit (SG, LSG, BSG) basieren wesentlich auf zwei **nachweisbar verfassungswidrigen** (1924/07, 739/08) und einem **rechtlich unhaltbaren** (1660/08 mit sich widersprechenden Rechtspositionen in der Begründung) Beschlüssen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, die damit von der Sozialgerichtsbarkeit als „unanfechtbar“ deklariert werden:
 - 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (Hohmann-Dennhardt, Gaier, Kirchhof)
 - 1 BvR 739/08 vom 06.09.2010 (Kirchhof, Bryde, Schluckebier)
 - 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 (Kirchhof, Bryde, Schluckebier)

Ich gehe also folgerichtig davon aus, dass die Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat unter bewusster Verletzung von §§ 13,14 BVerfGG ein Versuch ist, meine Verfassungsbeschwerde in gleicher Weise „loszuwerden“, wie es allen Verfassungsbeschwerden zum selben Thema vor der meinigen widerfuhr.

Sollten Sie zu der Auffassung kommen, dass eine Verletzung des BVerfGG durch Ihre Mitarbeiter nicht so schwerwiegend ist, dann teilen Sie mir dies bitte umgehend mit.

2.

Da ich keinen Anhaltspunkt habe, ob meine Verfassungsbeschwerde demnächst gesetzeskonform dem Zweiten Senat zur Bearbeitung vorgelegt wird und ich auch mit der Möglichkeit rechnen muss, dass auch meine Verfassungsbeschwerde „ohne Begründung und unwiderruflich“ vom Ersten Senat abgelehnt wird, stelle ich hiermit vorbeugend und hilfsweise

meine **Ablehnung aller Richter und Richterinnen des Ersten Senats wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG** fest.

Meine Begründung dieser Ablehnung ist auf den nachfolgenden 6 Seiten enthalten.

Rudolf Mühlbauer

Anlagen: _ Begründung für die Ablehnung des Ersten Senats wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG
 _ Kopie Schreiben 06.04.2017 an Amtsinspektor Kehrwecker

**Ablehnung aller Richter und Richterinnen des Ersten Senats
zur Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde vom 28.03.2017
(gesetzeswidrig zugeordnet zu 1 BvR 672/17)
wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG**

Begründung

Beteiligung an verfassungswidrigen Beschlüssen (Spalte 1)

Eine Ablehnung der Richter Kirchhof und Schluckebier wegen Besorgnis der Befangenheit ergibt sich naheliegend, aus deren unmittelbarer Beteiligung an den verfassungswidrigen Beschlüssen 1 BvR 1924/07 bzw. 1 BvR 739/08. Der Nachweis von deren Verfassungswidrigkeit ist z.B. der Verfassungsbeschwerde AR 1690/17 → (gesetzeswidrig 1 BvR 610/17) zu entnehmen.

Richter_innen des Ersten Senats	1 Verfassungsbruch 1924/07, 739/08	2 Geschäftsverteilungsplan 2017	3 Gesetzesbrüche vor 2017
Kirchhof	x	x	x
Masing		x	
Eichberger		x	x
Paulus		x	
Schluckebier	x	x	x
Baer		x	
Britz		x	x
Ott		x	x
Bryde *)	x		
Hohmann-Dennhardt *)	x		
Gaier *)	x		

*) ausgeschieden

Jährliche Planung der Geschäftsverteilung Erster Senat (Spalte 2)

Die Zuordnung von Bundesverfassungsbeschwerden zu den Senaten des Bundesverfassungsgerichts erfolgt nach gesetzlicher Regelung entsprechend den Vorgaben der §§ 13 und 14 des BVerfGG.

§ 13 BVerfGG

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes),
- 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes),
4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes),
5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das

- Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes),
 - 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes),
 - 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes),
 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes),
 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes),
 - 8a. über **Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes)**,
 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
 10. über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes),
 11. über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes),
 - 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes),
 13. wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes),
 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes),
 15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes).

Das BVerfGG unterscheidet nach den Fällen des § 13 Verfahrensarten (III. Teil Einzelne Verfahrensarten). Die Zuordnung der Bearbeitung der einzelnen Verfahrensarten ist festlegt durch

§ 14 BVerfGG

- (1) Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§ 13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach § 13 Nr. 6a oder 6b stellt.
- (2) Der **Zweite Senat** des Bundesverfassungsgerichts ist **zuständig** in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, **6a bis 9**, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.
- (3) In den Fällen des § 13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2.
- (4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln,

wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

- (5) Wenn zweifelhaft ist, welcher Senat für ein Verfahren zuständig ist, so entscheidet darüber ein Ausschuß, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier Richtern besteht, von denen je zwei von jedem Senat für die Dauer des Geschäftsjahres berufen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für die Bearbeitung in den Fällen des § 13 Nr. 8a (Fünfzehnter Abschnitt, Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8a) und es gelten die §§ 90 bis 95. Die Regelungen beginnen mit

§ 90 BVerfGG

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, **101, 103** und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

Aber wenn der Erste Senat seine Geschäftsjahresplanung erstellt, wird diese gesetzliche Vorgabe ignoriert und es wird die Arbeitsverteilung geplant nach den „überwiegend [vorkommenden] Rügen“. Es wird also nicht gefragt aus welcher „Quelle“ kommt die Verfassungsbeschwerde (welche Fall liegt vor), sondern welchen Verfassungsbruch will der Beschwerdeführer rügen:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Geschaeftsverteilung/gv2017/geschaeftsverteilung_2017.html

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- Erster Senat -

Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2017 (22.11.2016)

I.

Die verfahrenseinleitenden Anträge werden

1. nach originären Sachgebieten

und

2. in einem Umlaufverfahren

auf die einzelnen Richterinnen und Richter verteilt.

II.

Zu I.1.

a) Die Sachgebiete für jedes Mitglied des Senats ergeben sich aus der anliegenden Gesamtübersicht; zu den Sachgebieten gehören auch die Verfahren, in denen **Rügen aus Artikel 19 Abs. 4, Artikel 101 Abs. 1 und Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen**.

Das ist eine rechtlich nicht zulässige Abgrenzung: „Verfahren, in denen Rügen ... überwiegen“. Welche Rügen sind damit, genauer besehen, gemeint?

Art. 19 Abs 4 GG

(4) Wird jemand **durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt**, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, **ist der ordentliche Rechtsweg gegeben**. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Also Verfahren, in welchen der Beschwerdeführer sich in seinen Rechten durch die ordentlichen Gerichte verletzt fühlt, z.B. in dem sämtliche deutschen Sozialgerichte (SG, LSG, BSG) ihm eine ordentliche Rechtsprechung verweigern.

Art 101 Abs. 1 GG

(1) **Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

Art 103 Abs. 1 GG

(1) **Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.**

Also Verfahren, in denen der Beschwerdeführer z.B. versucht sich gegen die fortlaufende Rechtsbeugung und Rechtsverweigerung durch die deutschen Sozialgerichte (SG, LSG, BSG) zu Wehr zu setzen.

Diese Fälle möchte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes gerne sich zugeordnet wissen (dies ist seit 2010 so; seitdem die Geschäftsjahresplanung im Internet einsehbar ist). Und was wird dann dort nach Geschäftsplan damit gemacht? (z.B. nach dem von 2017)

Gesamtübersicht
über die originären Sachgebiete gem. I. 1. des
Geschäftsverteilungsbeschlusses des Ersten Senats vom 22. November 2016
für das Geschäftsjahr 2017

Vorsitzender des Senats Vizepräsident Kirchhof	BVR Eichberger	BVR Schluckebier	BVR Masing
I. 1. Sozialrecht, soweit nicht andere Dezernate zuständig sind. 2. Wirtschaftsrechtliche Fragen im Bereich der gesetzlichen Kran-	I. 1. Öffentliches Umweltrecht, 2. Fachplanungsrecht, 3. Raumordnungsrecht,	I. 1. Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit - Art. 4 Abs. 1 und 2 GG -, 2. Schulrecht (einschließlich des Privatschulrechts - Art. 7 GG -	I. 1. Recht der freien Meinungsäußerung, Informations-, Rundfunk- und Pressefreiheit - Art. 5 Abs. 1 GG -, 2. Versammlungsfreiheit / De-

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Geschaeftsverteilung/gv2017/geschaeftsverteilung_2017.html

Antwort: die werden vom Vorsitzenden des Ersten Senats höchstpersönlich „abgefertigt“. Weil der sich im Sozialrecht nämlich besonders gut auskennt, seitdem er 2008 den verfassungswidrigen Beschluss 1924/07 mit gefasst hat (siehe Verfassungsbeschwerde Az. AR 1690/17, **rechtswidrig** zugeordnet zu 1 BvR 610/17).

Dies ist allerdings erst seit 2011 so, seitdem Herr Kirchhof den Vorsitz des Ersten Senats von Herrn Papier übernommen hat. Da wusste Herr Kirchhof allerdings sofort, was er nicht nur sich, sondern auch seinen Kollegen Hohmann-Dennhardt, Bryde und Gaier schuldig war.

Gesamtübersicht
über die originären Sachgebiete gem. I. 1. des
Geschäftsverteilungsbeschlusses des Ersten Senats vom 23. November 2010
für das Geschäftsjahr 2011

Vorsitzender des Senats Vizepräsident Kirchhof	BVRin Hohmann-Dennhardt	BVR Bryde	BVR Gaier
I. 1. Sozialrecht, soweit nicht andere Dezernate zuständig sind. II. Kostenrecht, Amtshaftungs-, Prozesskosten- und Beratungshilfsverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.	I. 1. Familienrecht, 2. Namensrecht, 3. Personenstandsrecht, 4. Transsexuellenrecht, 5. Kinder- und Jugendhilferecht, 6. Elterngeld, Erziehungsgeld (einschließlich der am 16. März 2010 anhängigen	I. 1. Arbeitsrecht (einschließlich betrieblicher Altersversorgung), 2. Recht der Arbeitnehmerüberlassung, 3. Mutterschutzrecht, soweit es nicht zum Sozialrecht gehört, 4. Vereinigungsfreiheit - Art. 9 GG -	I. 1. Recht der selbständig und vorwiegend persönlich ausgeübten Berufe, soweit es in den Verfahren (zumindest auch) um die Auslegung des Art. 12 GG geht; Solche Berufe sind: a) die klassischen freien Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Ärzte einschließlich der Vertragsärzte, Architekten

Wenn jemand im Sozialrecht die Verletzung seines Grundrechtes nach **Art 103 Abs. 1 GG** rügt, dann kann das nur ein „Jedermann“ nach § 90 Abs. 1 BVerfGG sein, der die Verletzung seiner Grundrechte und/oder grundrechtsgleichen Rechte rügt. Dies ist aber eine Verfassungsbeschwerde, die nach §14 i.V.m. § 13 BVerfGG in die Zuständigkeit des Zweiten Senats fällt.

Dies heißt nichts anderes als: Die Geschäftsplanung des Ersten Senats plant die Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden, die von jedermann nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a gestellt werden können und damit die fortlaufende Verletzung der §§ 14 i.V.m. 13 BVerfGG. Die Durchführung dieser „Bearbeitungen“ entsprechend Geschäftsplanung ist nach § 339 Strafgesetzbuch **Rechtsbeugung**:

§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Die eine, benachteiligte Partei, ist der Beschwerdeführer der Verfassungsbeschwerde. Die andere Partei sind alle jene, die an dem Betrug des Beschwerdeführers mitgewirkt haben und mitwirken.

Die Durchführung dieser „Bearbeitungen“ entsprechend Geschäftsplanung ist allerdings mit jeder Bearbeitung auch ein **Bruch der Verfassung** nach:

Art 103 GG

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art 97 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Der verfassungswidrige Beschluss 1924/07 vom 07.04.2008 durch die Vorsitzende Richterin Christine Hohmann-Dennhardt, den BVR Reinhard Gaier, und den damaligen BVR (und heutigen Stellv. Vorsitzender des Bundesverfassungsgerichts) Dr. Ferdinand Kirchhof ist kein Gesetz.

Für jeden BVR muss klar sein, es gibt ein Gesetz, welches die Richtschnur für seine Arbeit und die seiner 15 Kolleg_innen ist; ein eigenes Gesetz allein für 16 Richter. So zu tun, als würde das eine Art Spielzeugkiste sein, aus der man sich das eine oder andere raussuchen kann und anderes einfach ignorieren, ist nicht nur kriminell im strafgesetzlichen Rahmen und verfassungswidrig im verfassungsrechtlichen Rahmen. Es sollte auch das Prädikat „völlig ungeeignet für die Aufgabe“ für den BVR nach sich ziehen und das klare Aus für jeden BVR bedeuten. Für einen BVR sollte klar sein, es gibt kein Verstecken hinter dem treibenden Vorsitzenden des Ersten Senats und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts.

Das geschäftsplanungsmäßige jährliche Vorhaben aller Bundesverfassungsrichter_innen des Ersten Senats, bei Verfassungsbeschwerden zum Thema „Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens (GMG)“ das Recht zu beugen und die Verfassung zu missachten ist Grund genug, alle Richter_innen des Ersten Senats zur Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 28.03.2017 als „BEFANGEN“ abzulehnen.

Umsetzung der Planung in konkrete Rechtsbrüche (Spalte 3)

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass diese Recht und Gesetz missachtende Planung auch jedes Jahr umgesetzt wird, also Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüche auch tatsächlich durch diese Richter_innen durchgeführt werden.

Zunächst wird versucht einen neuen Beschwerdeführer mit einer Reihe von irrelevanten Feststellungen, unwahren Behauptungen und bewusst unwahren Behauptungen von der Nichtzulässigkeit seiner Beschwerde zu überzeugen und es wird ihm nahegelegt, sein unsinniges Tun einfach zu beenden (siehe beispielhaft Schreiben vom 08.03.2017 von Regierungsdirektor Maier an den Beschwerdeführer Az AR 1690/17). Falls der Beschwerdeführer widerspricht, klappt die rechtswidrige Zuordnung von das GMG betreffenden Verfassungsbeschwerden durch das „Allgemeine Register“ zum Ersten Senat vorzüglich (siehe beispielhaft Schreiben vom 20.03.2017 von Amtsinспекторin Wagner, AZ nun 1 BvR 610/17). „Das machen wir immer so, die haben schließlich Erfahrung in diesem Thema“ (Fr. Graf, EDV).

Dass die BVR Masing, Paulus und Baer (nach Kenntnis des Beschwerdeführers) nicht auch schon diese Planungen in reale „Unrechtsprechung“ umgesetzt haben, kann a) entweder daran liegen, dass dem Beschwerdeführer nur sehr wenige Beschlüsse zum GMG mit Richterbesetzung bekannt sind (schließlich werden diese Beschlüsse "nicht zur Entscheidung angenommen" bzw. "unzulässig" gar nicht erst beim Bundesverfassungsgericht öffentlich gemacht) oder b) daran liegen, dass einzelne Kolleg_innen einfach noch nicht die Ehre hatten zusammen mit Herrn Kirchhof solche Verfassungsbeschwerden mit dem Beschluss "nicht zur Entscheidung angenommen" bzw. "unzulässig" abzulehnen.

Und wenn dann Mal eine Verfassungsbeschwerde das Niveau hat, dass sie formal einfach nicht abzuwimmeln ist und sehr klar in der Wunde des Verfassungsbruchs durch den Ersten Senat des

Bundesverfassungsgerichts bohrt, dann muss sie notfalls eben mit rechtsbeugenden Methoden erledigt werden.

Ein Beispiel

So wurde z.B. nach über 2 Jahren „Bearbeitungszeit“ die widerrechtlich dem Ersten Senat zugeordnete Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1936/14 „wegen Versäumung der Beschwerde- und Begründungsfrist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG unzulässig ist“. Der Beschwerdeführer hatte wegen eines Auslandsaufenthalts erst am 31.05.2017 von der am 16.05.2014 erfolgten Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundessozialgericht erfahren. Die Richter Kirchhof, Schluckebier, Ott behaupteten einfach, dass die einmonatige Frist ab dem Eintreffen der Beschluss-Information am 26.05.2014 beim Anwalt des Beschwerdeführers losgegangen sei.

§ 93 Abs. 1 BVerfGG

*(1) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen **Bekanntgabe an den Beschwerdeführer**; wird dabei dem **Beschwerdeführer** eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, so wird die Frist des Satzes 1 dadurch unterbrochen, daß der **Beschwerdeführer** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung beantragt. Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem **Beschwerdeführer** von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.*

Der § 93 Abs. 1 regelt eindeutig, dass die Frist ab dem Zeitpunkt läuft, an dem die Information dem **Beschwerdeführer** bekannt geworden ist. Das Wort „Beschwerdeführer“ taucht 4 Mal im Absatz 1 auf; das Wort „Anwalt“ hingegen kein einziges Mal. Die Frist ist also am 31.05.2014 angelaufen. Somit war die Abgabe der Verfassungsbeschwerde am 27.06.2014 zweifelsfrei fristgerecht und nicht nur die Bearbeitung an sich, sondern auch die Nichtzulassung der Verfassungsbeschwerde durch die Richter Kirchhof, Schluckebier, Ott ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Weitere Beispiele

Auflistung auf Seite 5 meiner Verfassungsbeschwerde vom 28.03.2017 der bekannten Aktenzeichen

Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode 	Auslieferungsvermerk <input checked="" type="checkbox"/> Empfänger <input type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter <input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL) Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben. Datum _____ Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift X
----------------------------------	--

Empfänger der Sendung	
Name, Vorname/Firma Prof. Dr. Volkmann BVerfG	
Straße und Hausnummer oder Postfach Schlossbezirk 3	
Postleitzahl, Ort 76131 Karlsruhe	

Empfangsbestätigung	
Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN DIE ONDARZA, GIL	
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.	
Datum 07.04.17	Empfangsberechtigter: Unterschrift X Gil O. Ondarza

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

Name: Mühlbauer
 Vorname: Rudolf
 Straße und Hausnummer oder Postfach: Camerlohersh. 7
 Postleitzahl, Ort: 85737 Ismaning



Sehr geehrte Kundin,
 Sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige Adresse ein.

Bitte vergessen Sie nicht:
 Auch auf der Sendung sind Ihre Absenderangaben anzugeben.
 Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite folgende Felder aus:

- "Empfänger der Sendung"
- ggf. "Sendungsnummer/Identcode"